



AKTIONSPLAN ÜBER DIE IM SCHULJAHR 2021/22 WÄHREND DER DAUER DER COVID-19-PANDEMIE ANZUWENDENDEN MASSNAHMEN

Das vorliegende Protokoll wurde unter Berücksichtigung der institutionellen Besonderheiten der Österreichisch-Ungarischen Europaschule (nachfolgend OME) erstellt.

Dieses institutionelle Protokoll bleibt bis zur Modifizierung oder bis zur Außerkraftsetzung gültig, seine Modifizierung kann abhängig von der Entwicklung der epidemiologischen Lage unter Berücksichtigung der Erfahrungen sowie unter Einhaltung neuer Anweisungen des Ministeriums für Humanressourcen erfolgen.

Die Schüler*innen der OME besprechen die Vorschriften des Protokolls laufend im Unterricht (angepasst an die Schulstufe).

Die Maßnahmen des institutionellen Protokolls sind für alle Mitglieder der Schulgemeinschaft verbindlich einzuhalten.

1. VORBEREITUNG AUF DEN BEGINN DES SCHULJAHRES

Im Interesse der Schaffung einer sicheren Umgebung wurde in allen Räumen der Institution eine gründliche desinfizierende Reinigung durchgeführt. Die desinfizierende Reinigung wird auch nachfolgend im Laufe des Schuljahres kontinuierlich durchgeführt werden.

Für die die Institution betretenden und sich dort aufhaltenden Schüler*innen, Lehrer*innen, Mitarbeiter*innen ist weiterhin die Möglichkeit einer virentötenden Handdesinfektion geschaffen. Auf allen Stockwerken sind Spender mit Hand-Desinfektionsgel angebracht, da die Desinfektion der Hände besonders wichtig ist: am Schuleingang, vor den Klassenzimmern, vor dem

Sekretariat/der Direktion, im Informatikraum, am Eingang des Turnsaales, im Wartezimmer des Schularztes, vor den Speisesälen und vor allen Gruppenräumen.

Vor und in den Speisesälen sowie in allen Toiletten der Institution ist ebenso ein Hand-Desinfektionsmittel mit virentötender Wirkung in Spendern vorgesehen.

Jede Person ist verpflichtet, bei jedem Betreten am Eingang der Institution die Hände zu desinfizieren.

Am 6. September wird abweichend vom traditionellen gemeinsamen Schuljahresbeginn keine Eröffnungsfeier stattfinden.

2. BESUCH DER SCHULE, VERANSTALTUNGEN, AUSFLÜGE

Ausschließlich absolut gesunde, symptomfreie Schüler*innen, Pädagog*innen und Mitarbeiter*innen dürfen die Bildungsinstitution besuchen.

Die Eltern sind verpflichtet, die Schule darüber zu benachrichtigen, wenn bei ihrem Kind der Verdacht einer Coronavirus-Infektion besteht oder das Kind eine bestätigte Infektion hat.

Vorerst sind keine größeren Schulveranstaltungen geplant, Tagesausflüge dürfen unter Einhaltung der Hygienemaßnahmen durchgeführt werden, Klassenfahrten innerhalb Ungarns auch, von Klassenreisen ins Ausland wird jedoch abgeraten. Projektstage ohne Übernachtung können durchgeführt werden.

Die Schule muss alle nötigen Maßnahmen zur Vorbeugung von Gruppenbildungen in der Institution während des Schuljahres sowohl auf dem Gelände der Schule als auch vor dem Schulgebäude ergreifen.

In den Klassenzimmern muss nach Möglichkeit für eine lockerere Platzierung der Schüler gesorgt werden, im Interesse dessen gestalten die Klassenlehrer*innen/Klassenvorstände eine dementsprechende Sitzordnung, die jeweils mindestens 30 Schultage unverändert bleibt.

Während der Unterrichtsstunden, wenn die Schüler*innen sitzen, ist das Tragen einer Maske möglich, wenn ein Kind dies möchte, aber nicht vorgeschrieben. Sollten jedoch **mehr als 4 Kinder einer Klasse** erkrankt sein, kann jede Lehrperson das Tragen der Masken auch während des Unterrichts und während der Pausen (im Schulgebäude) verordnen.

In den Gemeinschaftsräumen dürfen sich gleichzeitig nur so viele Schüler*innen aufhalten, dass der Sicherheitsabstand von 1,5 m möglichst eingehalten werden kann. Sollte der Sicherheitsabstand auf den Gängen, in den Gemeinschaftsräumen, auf den Flächen nicht eingehalten werden können, **müssen** die sich dort aufhaltenden Personen eine **den Mund und die Nase bedeckende Maske** tragen.

Beim Unterricht in den Klassenzimmern sollte die Vermischung von Klassen – sofern das möglich ist – vermieden werden. Sollte das nicht möglich sein, muss zwischen dem Wechsel von Klassen in den Klassenzimmern eine Desinfektion der Oberflächen durchgeführt werden.

Es ist ratsam, die Sportstunden in Abhängigkeit von der Witterung im Freien durchzuführen. Während der Turnstunden sollten Übungen/Sportarten vermieden werden, die einen engen Körperkontakt erfordern.

Die Einhaltung des entsprechenden Schutzabstandes ist besonders in den Toiletten bzw. in den Umkleieräumen wichtig, deshalb muss vor und nach den Turnstunden beim Umkleiden darauf geachtet werden, dass Gruppenbildungen in den Umkleieräumen vermieden werden.

Bei praktischen Beschäftigungen (z.B. Werkerziehung) sollte nach Möglichkeit ein Abstand von 1,5 m sichergestellt werden. Die zur praktischen Ausbildung verwendeten Mittel müssen zwischen dem Wechsel von Gruppen mit einem Oberflächendesinfektionsmittel gereinigt werden. Dies gilt auch für die im Sportunterricht verwendeten Geräte.

3. SCHAFFUNG EINES UNTER HYGIENEGESICHTSPUNKTEN SICHEREN UMFELDES

Am Eingang der Institution muss die Handdesinfektion mit virentötender Wirkung sichergestellt werden, auf deren Nutzung muss hingewiesen werden.

Bei der Ankunft in der Institution, vor und nach den Mahlzeiten muss sich jede eintretende Person gründlich die Hände waschen und/oder die Hände desinfizieren.

In den Toiletten muss die Möglichkeit zum Händewaschen mit Seife sichergestellt werden, dies muss mit der Möglichkeit zur Handdesinfektion ergänzt werden.

Zum Händeabtrocknen ist die Bereitstellung von Papierhandtüchern nötig.

Besondere Aufmerksamkeit muss auf die Einhaltung der grundlegenden Hygienebestimmungen gelegt werden. Vor und nach den einzelnen Tätigkeiten muss die persönliche Sauberkeit durch Händewaschen mit Seife oder durch Handdesinfektion sichergestellt werden.

Die Schüler*innen müssen über die grundlegenden Bestimmungen der persönlichen Hygiene detaillierte, der jeweiligen Altersgruppe entsprechende, Informationen erhalten.

Im Interesse der Inaktivierung der durch Husten, Niesen auf die verschiedenen Oberflächen gelangten Viren muss besonders auf die Sauberkeit der Institution, auf die Durchführung der mehrmals täglichen, desinfizierenden Reinigung (in allen Räumen, auf den Gängen, in den Toiletten, ...) geachtet werden.

Bei der desinfizierenden Reinigung muss besonders darauf geachtet werden, dass die häufig mit der Hand berührten Flächen (beispielsweise Bänke, Tische, Stühle, Türklinken und Fenstergriffe, Lichtschalter und andere Schalter, Computer, mobile IT-Geräte (Tastatur, Monitor, Maus, Mauspad, usw.), die Toiletten, sowie der Fußboden und die abwaschbaren Wandflächen mit virentötenden Mitteln desinfiziert werden.

Die Pädagog*innen sind verpflichtet, für die regelmäßige Lüftung der Klassenzimmer (am besten alle 15-20 min), der Gruppenräume, der Lehrerzimmer, der Fachkabinette der Schule zu sorgen. Sie sind verpflichtet, am Ende jeder Unterrichtseinheit, entweder selbst die Fenster zu öffnen, oder die dazu bestimmten Schüler*innen dazu aufzufordern, in der Pause den Raum zu lüften bzw. sich vor Beginn des Unterrichts davon zu überzeugen, dass die Lüftung tatsächlich durchgeführt wurde. Im Fall des Ausbleibens der Lüftung müssen sie dafür sorgen, dass diese nachgeholt wird.

Die Oberflächen der in der Schule verwendeten Anschauungsmittel, Unterrichtsmaterialien, Spiele, Sportgeräte, Spielgeräte auf dem Spielplatz, Werkzeuge, Computer und andere IT-Geräte, ... müssen regelmäßig von den Lehrpersonen bzw. unter deren Anleitung und Aufsicht durch die Schüler*innen desinfiziert werden.

4. BESTIMMUNGEN IN BEZUG AUF DIE VERPFLEGUNG

Auf die Sauberkeit, auf die regelmäßige Desinfektion und Lüftung der Speiseräume muss besonders geachtet werden.

Vor und nach dem Essen muss besonders auf das gründliche Händewaschen mit Seife und auf die Händedesinfektion der Schüler*innen geachtet werden.

Die Mahlzeiten müssen so organisiert werden, dass eine gruppenweise Vermischung von Klassen möglichst vermieden werden kann.

Vor dem Speiseraum geschieht das Anstehen mit Abstand und Maske (rote Markierungen).

Für das die Verpflegung durchführende Personal muss alkoholisches Handdesinfektionsmittel mit virentötender Wirkung zur Verfügung gestellt werden und auf dessen regelmäßige Nutzung muss besonderes Gewicht gelegt werden.

5. BESTIMMUNGEN DER MEDIZINISCHEN VERSORGUNG DER SCHULE

Bei den schulischen Screening-Untersuchungen und bei der schulmedizinischen Versorgung müssen die sonstigen, sich auf die medizinische Versorgung beziehenden Bestimmungen eingehalten werden. Dementsprechend müssen, sofern keine Einschränkung der medizinischen Versorgung angeordnet wird, die Screening-Untersuchungen und sonstigen Aufgaben restlos durchgeführt werden.

Im Fall von Tätigkeiten, die das persönliche Zusammentreffen erfordern, erfolgt die Durchführung der Aufgaben unter Berücksichtigung der schulärztlichen epidemiologischen Schutzmaßnahmen (persönliche Hygiene, Desinfektion der benutzten Mittel, Lüftung, Vermeidung von Überfüllung, Maskennutzung). Am Ort der Screening-Untersuchungen sichert die Institution die Möglichkeit des Händewaschens und der Handdesinfektion, sie sorgt für die Reinigung mit Desinfektionsmittel und für die häufige Belüftung.

Sollten bei der medizinischen Versorgung bei einem Schüler/einer Schülerin Symptome der Infektion bemerkt werden, ist das Ergreifen von Maßnahmen entsprechend dem Punkt „Aufgaben im Fall einer kranken Person“ des vorliegenden Protokolls notwendig (Aussetzung der Untersuchungen, Desinfektion des Arztzimmers, gründliches Lüften).

6. UMGANG MIT DEM FEHLEN VON SCHÜLER*INNEN

Das Fehlen eines Schülers/einer Schülerin in der Schule, der/die beispielsweise wegen seiner/ihrer chronischen Erkrankung oder wegen seines/ihrer immunsupprimierten Zustandes unter dem Gesichtspunkt der Virusinfektion zu einer gefährdeten Gruppe gehört, wird als entschuldigtes Fehlen angesehen. Als entschuldigtes Fehlen wird weiterhin die Dauer der für den Schüler/die Schülerin angeordneten behördlichen Quarantäne angesehen. Während dieser Periode kann der Schüler ohne das Verlassen seines Zuhauses am Unterricht in der mit den Pädagogen abgestimmten Form teilnehmen.

7. AUFGABEN IM FALL EINER KRANKEN PERSON

Sollten bei einem Kind, bei einem Pädagogen oder bei einem anderen Mitarbeiter Symptome einer Infektion bemerkt werden, muss es/er unverzüglich separiert werden, zugleich muss der Schularzt benachrichtigt werden, der entsprechend der aktuell gültigen Verfahrensordnung über die weiteren Maßnahmen entscheidet.

Im Fall eines Schülers/einer Schülerin muss auch für die Benachrichtigung der Eltern/der Erziehungsberechtigten gesorgt werden, die darauf hingewiesen werden müssen, dass sie unbedingt telefonisch den Hausarzt des Kindes verständigen und aufgrund der Anweisungen des Arztes vorgehen müssen.

Der für die Beaufsichtigung des separierten Schulkindes verantwortlichen Person ist über die Verwendung einer Maske hinaus auch das Tragen von Gummihandschuhen vorgeschrieben.

Die/Der an Covid 19 erkrankte Schüler/in kann ausschließlich mit einer ärztlichen Bescheinigung (Gesundschreibung) oder nach Ablauf der Quarantäne in die Institution zurückkehren. Sollte ein Schüler/eine Schülerin mit einer chronischen Krankheit wegen der durch das neue Coronavirus verursachten epidemiologischen Lage eine spezielle Vorgehensweise, einen besonderen Schutz benötigen, muss der behandelnde Arzt darüber entscheiden.

Im Allgemeinen gilt für alle Schüler*innen, Lehrer*innen und Mitarbeiter*innen, die aufgrund einer Erkrankung zu Hause bleiben mussten, dass sie nur mit einer ärztlichen Gesundschreibung/Bestätigung (oder mit einem aktuellen negativen PCR Test) in die Institution zurückkehren dürfen.

8. MASSNAHMEN IM FALL VON INSTITUTIONEN, DIE VON DER INFEKTION BETROFFEN SIND

Im Interesse dessen, dass die Schule gegebenenfalls wieder auf die erneute Einführung der digitalen Arbeitsordnung vorbereitet ist, arbeitet das Lehrerkollegium das diesbezügliche Konzept aus und bereitet sich auf die reibungslose Umstellung auf MS-Teams vor.

Das Landeszentrum für Hygiene informiert das für das Bildungswesen verantwortliche Staatssekretariat des Ministeriums für Humanressourcen über die Eckdaten der Institution, sofern sich erweist, dass der Coronavirus-Test eines mit der Institution im Rechtsverhältnis stehenden Schülers, Pädagogen oder einer anderen Person positiv ist. Aufgrund der Daten prüfen das Ministerium für Humanressourcen und das Landeszentrum für Hygiene gemeinsam, ob es nötig ist, in der Schule eine andere Arbeitsordnung anzuordnen.

Über die Einführung der digitalen Arbeitsordnung außerhalb von Klassenzimmern in der Schule entscheidet das Ministerium für Humanressourcen (EMMI). Die Institution erhält unverzüglich eine Information über die Entscheidung. Die Schule kann auch auf Antrag der Schulleitung auf digitale Ordnung umgestellt werden.

Im Hinblick darauf, dass in der digitalen Arbeitsordnung außerhalb von Klassenzimmern die Kontrolle und die Unterstützung des Erziehungs-Lernprozesses der Pädagogen und der Schüler*innen online oder durch Anwendung anderer, das persönliche Zusammentreffen nicht erfordernder Kontaktformen in erster Linie unter Anwendung von digitalen Mitteln erfolgt, bitten wir die Eltern, ihren Kindern die dementsprechenden Mittel zur Verfügung zu stellen.

Die Schüler*innen dürfen ab dem Tag nach der Anordnung der digitalen Arbeitsordnung außerhalb von Klassenzimmern die Schule zu Unterrichtszwecken nicht besuchen.

9. KOMMUNIKATION

Während der Dauer der epidemiologischen Bereitschaft sind ausschließlich die von der Schulleitung mitgeteilten Informationen maßgebend.

Evelin Stanzer, MSc

Schulleiterin

Budapest, 3. September 2021